

Staatsanwaltschaft Tübingen  
Charlottenstraße 19  
72070 Tübingen

Vorab per E-Mail:

[poststelle@statuebingen.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@statuebingen.justiz.bwl.de)

5. Dezember 2018

## Ergänzung der Strafanzeige

vom 26. Oktober 2018, Az.: 47 UJs 3454/18

aufgrund der Studie

„Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“

**mit neuen Tatverdachtsgründen**

**aufgrund eigener Angaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart von Bischof Fürst und Weihbischof Karrer.**

### **A. Neue Tatsachen zum Verdacht auf Straftaten des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

I. In einer Stellungnahme der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Schwäbischen Tagblatt vom 31. Oktober 2018 gegen die in der Anzeige (Az. der Staatsanwaltschaft Tübingen: 47 UJs 3454/18) erhobenen und auch von dem unterzeichnenden Strafrechtsprofessor Rössner in einem darauf bezogenen Interview mit dem Schwäbischen Tagblatt getroffenen Aussagen, die Kirche versuche staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zu vermeiden, findet sich in dem Zeitungsbericht folgende Aussage des Bischofs:

#### **DIREKTORIUM**

Dr. Thorsten Barnickel  
Dr. Gerhard Czermak  
Dr. Jacqueline Neumann  
Dr. Winfried Rath  
Dr. Michael Schmidt-Salomon

#### **BEIRAT**

Prof. Dr. Michael Hassemer  
Johann-Albrecht Haupt  
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg  
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf  
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha  
Ingrid Matthäus-Maier  
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel  
Ludwig A. Minelli  
Dr. Till Müller-Heidelberg  
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann  
Prof. Dr. Holm Putzke  
Eberhard Reinecke  
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld  
Rolf Schwanitz  
Dr. Johannes Wasmuth



#### **Spendenkonto:**

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM  
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22  
bitte Stichwort „ifw“ angeben

#### **Sitz und Trägerschaft:**

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht  
Giordano-Bruno-Stiftung  
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

#### **Kontakt:**

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3  
E-Mail: [info@weltanschauungsrecht.de](mailto:info@weltanschauungsrecht.de)  
[www.weltanschauungsrecht.de](http://www.weltanschauungsrecht.de)

**„Eine ganze Reihe von Opfern, so Bischof Fürst, habe allerdings die KsM [„Kommission sexueller Missbrauch“, Anm. der Verf.] gebeten, nicht die Staatsanwaltschaft einzuschalten, meist aus Angst vor Retraumatisierung.“**

II. Im SWR-Fernsehen „Zur Sache Baden-Württemberg. Missbrauch in der Katholischen Kirche“ vom 29. November 2018 um 20.15 Uhr (abrufbar unter dem Link <https://swrmediathek.de/player.htm?show=33afe990-f414-11e8-9a07-005056a12b4c>) befragt SWR-Moderator Clemens Bratzler live im Studio Herrn Matthäus Karrer in seiner Funktion als Weihbischof und damit als hochrangigen Vertreter der Diözese Rottenburg-Stuttgart. In den Antworten des Kirchenvertreters finden sich Hinweise darauf, dass immer noch Fälle zum angeblichen Schutz der Opfer nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangen und auf systemisches Versagen.

Ab Min. 10:18: *„Öffentlich gemacht sind diese Fälle, die im Endeffekt bereits bei der Staatsanwaltschaft angelandet sind. **Von den 72, die Sie gerade vorher beschrieben haben, sind 10 Fälle von Anfang an bei der Staatsanwaltschaft angezeigt worden ... gerade heute Morgen sind weitere 22 Fälle der Lebenden – das muss man jetzt hier klar formulieren – der Staatsanwaltschaft Tübingen übergeben worden.“***

Ab Min. 11:58: *„Also die Missbrauchsstudie hat drei große Säulen ...und diese zusammengesehen haben dann deutlich dazu geführt, dass **diese 72, und in der letzten Zeit sind weitere Fälle auf den Tisch gekommen, nun aktenkundig sind.“***

Ab Min 15:42: *„...so wurde es mir von unserem Ermittlungsrichter heute noch einmal bestätigt ... wir hätten die Opfer unterstützen müssen, diesen Schritt zur Staatsanwaltschaft zu wagen ... das hätte uns heute einiges erspart an Kritik. **Da hat man sich dann eher schnell auch von den Opfern mit einen Weg gehen lassen, und ich möchte jetzt hier nicht auch die Opfer instrumentalisieren, dass sie in dieser Weise die Schuldigen sind. Ich glaube, hier haben wir auch nicht sofort konsequent gehandelt.“***

Ferner sagt der Weihbischof, dass ihm bekannt sei, dass Täter **intern versetzt** (ab Min. 18:17) wurden, dass die Diözese die **„Institution geschützt und die Opfer geschädigt“** (ab Min. 18:42) habe und sie **„systemisches Versagen“** (ab Min. 18:34) festgestellt hätten.

**B. Nach diesen klaren Aussagen und weiteren Hinweisen steht fest, dass „eine ganze Reihe“ von Fällen des sexuellen Missbrauchs nach § 176 ff. StGB in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bewusst nicht der staatlichen Strafverfolgung zugeführt worden sind. Mit dem Hinweis auf die**

#### DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel  
Dr. Gerhard Czermak  
Dr. Jacqueline Neumann  
Dr. Winfried Rath  
Dr. Michael Schmidt-Salomon

#### BEIRAT

Prof. Dr. Michael Hassemer  
Johann-Albrecht Haupt  
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg  
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf  
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha  
Ingrid Matthäus-Maier  
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel  
Ludwig A. Minelli  
Dr. Till Müller-Heidelberg  
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann  
Prof. Dr. Holm Putzke  
Eberhard Reinecke  
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld  
Rolf Schwanzitz  
Dr. Johannes Wasmuth

#### Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM  
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22  
bitte Stichwort „ifw“ angeben

#### Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht  
Giordano-Bruno-Stiftung  
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

#### Kontakt:

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3  
E-Mail: [info@weltanschauungsrecht.de](mailto:info@weltanschauungsrecht.de)  
[www.weltanschauungsrecht.de](http://www.weltanschauungsrecht.de)



Traumatisierung der Opfer als Grund für die Geheimhaltung besteht darüber hinaus der gesteigerte Verdacht, dass es sich um Fälle von besonderer Schwere handelt. Mit den Maßstäben eines rechtsstaatlichen Strafrechts zur Verfolgung und Verhütung gerade von Straftaten, die zu erheblichen und nicht wiedergutzumachenden (psychischen Verletzungen) führen, ist die mit dieser Argumentation zwangsläufig verknüpfte Deckung und Begünstigung schwerer Kriminalität und deren Täter nicht zu vereinbaren.

Die **Tatzeit** der in Frage stehenden mutmaßlich besonders schweren Straftaten des sexuellen Missbrauchs ist aufgrund der bischöflichen Äußerung dem Zeitraum nach exakt zu bestimmen: Die Kommission sexueller Missbrauch (KsM) bei der Diözese wurde erst im Jahre 2002 eingerichtet (<https://www.drs.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-missbrauch/kommission-sexueller-missbrauch.html>). Da es sich bei den von den Vertretern der Diözese genannten, aber nicht angezeigten Fällen nur um solche handelt, die von der KsM verhandelt wurden, sind die Tatzeiten auf den Zeitraum von 2002 bis 29. November 2018 (s.o. Aussage Weihbischof im SWR: „in der letzten Zeit sind weitere Fälle auf den Tisch gekommen“) zu datieren. Sie betreffen daher einen aktuellen Zeitraum.

### **Die zwischen den Jahren 2002 und 2018 begangenen Taten des sexuellen Missbrauchs sind grundsätzlich nicht verjährt:**

- Das gilt uneingeschränkt für die schweren Straftaten nach § 176a StGB, bei denen die Verjährungsfrist gem. § 78 Abs. 1 S. 2 StGB 20 Jahre beträgt. Dabei würde sich die Frage nach einer Verjährung frühestens 2022 stellen.
- Auch eine nicht qualifizierte Tat nach § 176 StGB mit einer Verjährungsfrist von 10 Jahren kann 2018 noch in fast allen hier betroffenen Fällen verfolgt werden. Das gilt zumindest für alle Taten, die ab 2003 begangen wurden. Die 10-jährige Verjährungsfrist reicht dann nämlich zunächst bis 2013. Danach werden die bis dahin nicht verjährten Fälle von der 2013 bzw. 2015 erfolgten Neuregelung der Verjährungsfristen durch § 78 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst, die das Ruhen der Verjährung bis zum 18. Lebensjahr des Opfers (2013) und ab 2015 weiter bis zum 30. Lebensjahr jeweils rückwirkend für noch nicht verjährte Altfälle angeordnet hat. Damit sind alle Fälle zurück bis zum Jahr 2003 nicht verjährt und damit strafrechtlich zu verfolgen.

### **C. Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaft Tübingen**

Nach den eigenen Angaben der Leitung der Diözese Rottenburg-Stuttgart steht fest, dass „eine ganze Reihe“ von Straftaten gem. §§ 176 ff. StGB von Angehörigen der Diözese begangen worden sind. Da es sich durchweg um **Offizialdelikte** handelt, ist die zuständige Staatsanwaltschaft nach § 152 Abs. 2 StPO verpflichtet, Ermittlungen auch gegen Unbekannt aufzunehmen, was ausdrücklich aus § 69 Abs. 1 S. 2 StPO folgt (s. auch

#### **DIREKTORIUM**

Dr. Thorsten Barnickel  
Dr. Gerhard Czermak  
Dr. Jacqueline Neumann  
Dr. Winfried Rath  
Dr. Michael Schmidt-Salomon

#### **BEIRAT**

Prof. Dr. Michael Hassemer  
Johann-Albrecht Haupt  
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg  
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf  
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha  
Ingrid Matthäus-Maier  
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel  
Ludwig A. Minelli  
Dr. Till Müller-Heidelberg  
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann  
Prof. Dr. Holm Putzke  
Eberhard Reinecke  
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld  
Rolf Schwanitz  
Dr. Johannes Wasmuth

#### **Spendenkonto:**

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM  
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22  
bitte Stichwort „ifw“ angeben

#### **Sitz und Trägerschaft:**

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht  
Giordano-Bruno-Stiftung  
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

#### **Kontakt:**

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3  
E-Mail: [info@weltanschauungsrecht.de](mailto:info@weltanschauungsrecht.de)  
[www.weltanschauungsrecht.de](http://www.weltanschauungsrecht.de)



*Meyer-Goßner/Schmitt*, Strafprozessordnung, 61. Auflage 2018, § 152 Rn. 5). Bei so eindeutig festgestellten und nach Raum und Zeit konkretisierten schweren Taten ist die Suche nach den zunächst noch unbekanntesten Tatverdächtigen zentrales Element der Ermittlungspflicht. Das Legalitätsprinzip garantiert zudem, dass sich die rechtsstaatliche Strafverfolgung gegen jeden Verdächtigen in gleicher Weise richtet (BVerfG, Beschl. v. 23.7.1982 – 2 BvR 8/82, NStZ 1982, 430) – auch wenn er einer Institution angehört, die die Verfolgung von Straftaten für sich reklamiert.

Im vorliegenden Fall sind vielfältige im Ermittlungsverfahren zulässige und im Rahmen der Ermittlungspflicht gebotene (Zwangs-)Möglichkeiten vorhanden, das Geschehen aufzuklären und den noch unbekanntesten Tatverdächtigen festzustellen. Die dafür notwendigen Beweismittel sind aufgrund der Angaben der Leitung der Diözese offenkundig und können entsprechend beschafft werden.

Die **Beweismittel zur Feststellung der Straftaten aus den Jahren 2002 bis 2018** befinden sich – wenn man die Angaben der Vertreter der Diözese zugrunde legt – zumindest an drei Stellen, die im Folgenden konkretisiert werden:

**I. Der Bischof und der Weihbischof** haben vor ihren o.g. Stellungnahmen offenkundig einen oder mehrere Berichte und Unterlagen erhalten, in dem oder in denen die angezeigten und nicht angezeigten Fälle aufgeführt sind. Die Berichte und Unterlagen dürften sich in deren Büros befinden:

**Büro des Bischofs Gebhard Fürst und Büro des Weihbischofs Matthäus Karrer**, Bischof-von-Kepler-Straße 7, 72108 Rottenburg am Neckar.

**II. Die kirchliche Kommission sexueller Missbrauch** hat nach den Angaben des Bischofs Empfehlungen bei den nicht angezeigten Fällen abgegeben. Daher besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass in deren Büro entsprechende Unterlagen vorhanden sind. Das Büro hat folgende Anschriften:

**Erwin Wespel**, Geschäftsführung der Kommission sexueller Missbrauch, Bischöfliches Offizialat, Geschäftsstelle der Kommission Sexueller Missbrauch, Marktplatz 11, 72108 Rottenburg am Neckar.

**Dr. Monika Stolz**, Vorsitzende der Kommission sexueller Missbrauch, Bischöfliches Offizialat, Geschäftsstelle der Kommission Sexueller Missbrauch, Marktplatz 11, 72108 Rottenburg am Neckar.

**III.** Nach § 38 Disziplinarordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird für die Diözese Rottenburg-Stuttgart **ein kirchliches Disziplinargericht** errichtet. Der Diözesanbischof übt die Aufsicht aus. Nach § 37 der Disziplinarordnung wird für das Disziplinargericht eine **Geschäftsstelle** eingerichtet. Dort sind die Akten der innerkirchlichen Verfahren vorhanden, die Aufschluss über die Straftaten geben.

#### DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel  
Dr. Gerhard Czermak  
Dr. Jacqueline Neumann  
Dr. Winfried Rath  
Dr. Michael Schmidt-Salomon

#### BEIRAT

Prof. Dr. Michael Hassemer  
Johann-Albrecht Haupt  
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg  
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf  
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha  
Ingrid Matthäus-Maier  
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel  
Ludwig A. Minelli  
Dr. Till Müller-Heidelberg  
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann  
Prof. Dr. Holm Putzke  
Eberhard Reinecke  
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld  
Rolf Schwanzitz  
Dr. Johannes Wasmuth

#### Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM  
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22  
bitte Stichwort „ifw“ angeben

#### Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht  
Giordano-Bruno-Stiftung  
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

#### Kontakt:

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3  
E-Mail: [info@weltanschauungsrecht.de](mailto:info@weltanschauungsrecht.de)  
[www.weltanschauungsrecht.de](http://www.weltanschauungsrecht.de)





Die Geschäftsstelle ist zu erreichen über den die Dienstaufsicht führenden Bischof. Die Anschrift findet sich unter a). Damit liegen ausreichend **konkrete Beweismittel** vor, die zu Beweis Zwecken auch bei Unverdächtigen sichergestellt oder erforderlichenfalls beschlagnahmt werden müssen. Selbstverständlich ist zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit vor Anwendung der möglichen Zwangsmittel Durchsuchung der genannten Räumlichkeiten gem. § 103 StPO und Beschlagnahme der ebenfalls genannten Unterlagen in Rottenburg gem. § 94 StPO der Bischof der Diözese aufzufordern, die Unterlagen freiwillig an die Staatsanwaltschaft zu übergeben.

Dieses zurückhaltende Vorgehen liegt hier besonders nahe, da der Bischof in seiner Stellungnahme vom 31.10.2018 betont, dass **seine Diözese eng mit der Staatsanwaltschaft kooperiere**. Es ist daher davon auszugehen, dass die Aktenherausgabe bei den dem Bischof bekannten Fällen des sexuellen Missbrauchs seit 2002 keine Probleme bereiten wird. Sollte dennoch wider Erwarten die Herausgabe abgelehnt werden, müssen die Beweismittel für Officialdelikte mit den zulässigen Methoden des Ermittlungsverfahrens erlangt werden.

#### **D. Ermittlungshindernisse durch Sonderrecht oder Opferinteressen**

I. In der Stellungnahme des Bischofs im Schwäbischen Tagblatt wird darauf hingewiesen, dass es bei den nicht angezeigten Fällen **kircheninterne Untersuchungen und Disziplinarverfahren** mit erheblichen kirchlichen Sanktionen von Verweisen mit Gehaltseinbußen bis zu Entlassungen gegeben habe.

Dieses Vorbringen tangiert den staatlichen Strafanspruch bei Officialdelikten nicht. Disziplinar- und Strafverfahren in paralleler Form gibt es in verschiedenen Organisationen mit Disziplinargewalt, wie z. B. bei Beamten, Ärzten, Rechtsanwälten oder Leistungssportlern. Es ist rechtlich geklärt, dass das Doppelbestrafungsverbot des Art. 103 Abs. 3 GG weder direkt noch analog gilt (vgl. BVerfGE 21, 378, 391 = NJW 1967, 1651, 1652; Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 61. Auflage 2018, Einl. Rn. 178). Kirchenangehörige Täter eines Officialdelikts müssen daher strafrechtlich verfolgt und ggf. von ordentlichen Gerichten betrafft werden.

II. Der Einwand gegen das staatliche Verfahren, es führe bei den schon durch die Tat geschädigten Opfern zu **Retraumatisierungen**, schließt staatsanwaltschaftliche Ermittlungen im Rahmen von Officialdelikten nicht aus. Warum sollte die Institution, in der die Traumatisierungen stattgefunden haben, gerade diejenige sein, die den bestmöglichen Opferschutz garantiert? Immerhin hat die kirchliche Struktur einen wesentlichen Anteil am ursprünglichen Leiden der Opfer sexuellen Missbrauchs und ist ein im Vergleich zur Gesamtgesellschaft besonders überdurchschnittlich gefährlicher Hotspot.

#### **DIREKTORIUM**

Dr. Thorsten Barnickel  
Dr. Gerhard Czermak  
Dr. Jacqueline Neumann  
Dr. Winfried Rath  
Dr. Michael Schmidt-Salomon

#### **BEIRAT**

Prof. Dr. Michael Hassemer  
Johann-Albrecht Haupt  
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg  
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf  
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha  
Ingrid Matthäus-Maier  
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel  
Ludwig A. Minelli  
Dr. Till Müller-Heidelberg  
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann  
Prof. Dr. Holm Putzke  
Eberhard Reinecke  
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld  
Rolf Schwanitz  
Dr. Johannes Wasmuth



#### **Spendenkonto:**

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM  
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22  
bitte Stichwort „ifw“ angeben

#### **Sitz und Trägerschaft:**

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht  
Giordano-Bruno-Stiftung  
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

#### **Kontakt:**

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3  
E-Mail: [info@weltanschauungsrecht.de](mailto:info@weltanschauungsrecht.de)  
[www.weltanschauungsrecht.de](http://www.weltanschauungsrecht.de)

**III.** Im Gegensatz dazu gibt es in der Strafprozessordnung ein **komplettes Opferschutzprogramm für schutzbedürftige Betroffene**, das von einer opferbezogenen Justiz umgesetzt wird und auf die Bedürfnisse sensibler Opfer wie Kinder und Betroffene von sexuellem Missbrauch ausgerichtet ist. Dabei geht es in einem Gesamtkonzept konsequent darum, weitere Schäden bei Betroffenen zu vermeiden, ihnen Hilfen aller Art anzubieten und ihre Rehabilitation zu fördern.

Das **Konzept des Zeugenopferschutzes** reicht von einfachen Regelungen der Aussageverweigerung (§ 55 StPO), der Beschränkung des Fragerechts (§ 68a StPO), der Beiordnung eines Beistands (§ 68b StPO), der getrennten Vernehmung (§ 168c StPO), der Vernehmung eines Minderjährigen nur durch den Vorsitzenden (§ 241a StPO), der Entfernung des Angeklagten aus dem Vernehmungsraum bei der Aussage des Opfers (§ 247 StPO), des Ausschlusses der Öffentlichkeit von der Verhandlung (§§ 171b, 172 GVG) über verschiedene Möglichkeiten der **Videovernehmungen** zum Ausschluss der unmittelbaren Konfrontation mit dem Täter (§§ 58a, 255a StPO) und kostenloser **anwaltlicher Opfervertretung** bei der Nebenklage (§ 397a StPO) bis hin zur ganzheitlichen **psychosozialen Prozessbetreuung** nach § 406g StPO.

Die Einzelheiten zur kostenlosen psychosozialen Prozessbetreuung sind im PsychPbG von 2017 speziell geregelt. Es enthält hohe Standards für die Qualifikation des Prozessbegleiters (Hochschulabschluss in einem sozialen Beruf und spezielle Weiterbildung). Die Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleitung ist gem. § 2 PsychPbG eine über die rein rechtliche Unterstützung hinausgehende Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte während und nach der Hauptverhandlung. „Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die **qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren** mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden.“

Aus diesem Opferschutzprogramm der StPO folgt, dass das von einem sexuellen Missbrauch betroffene kindliche oder jugendliche Opfer im Strafverfahren umfassend und fürsorglich geschützt ist. Eine so starke und rechtlich garantierte Position der Opfer ist im wenig transparenten innerkirchlichen Verfahren nicht zu erkennen. Der Schutz vor Retraumatisierungen ist im staatlichen Strafverfahren auf keinen Fall weniger gewährleistet als in der Kirche.

**IV.** Es ist zudem nicht akzeptabel und paradox, wenn die Institution, der die Täter angehören, **durch Berufung auf den Opferschutz** die für die Traumatisierung **verantwortlichen Peiniger der Kriminalstrafe entziehen** könnte.

#### DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel  
Dr. Gerhard Czermak  
Dr. Jacqueline Neumann  
Dr. Winfried Rath  
Dr. Michael Schmidt-Salomon

#### BEIRAT

Prof. Dr. Michael Hassemer  
Johann-Albrecht Haupt  
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg  
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf  
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha  
Ingrid Matthäus-Maier  
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel  
Ludwig A. Minelli  
Dr. Till Müller-Heidelberg  
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann  
Prof. Dr. Holm Putzke  
Eberhard Reinecke  
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld  
Rolf Schwanitz  
Dr. Johannes Wasmuth

#### Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM  
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22  
bitte Stichwort „ifw“ angeben

#### Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht  
Giordano-Bruno-Stiftung  
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

#### Kontakt:

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3  
E-Mail: [info@weltanschauungsrecht.de](mailto:info@weltanschauungsrecht.de)  
[www.weltanschauungsrecht.de](http://www.weltanschauungsrecht.de)



## E. Fazit

Die Staatsanwaltschaft ist bei den hier vorliegenden offenkundigen Offizialdelikten verpflichtet, ein **Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt** gem. § 152 Abs. 2 StPO einzuleiten. Für die nach den **Stellungnahmen des Bischofs und Weihbischofs sicher feststehenden Straftaten** lassen sich die **verantwortlichen Täter** im Hinblick auf die grundsätzliche Zustimmung der Diözese zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft **ohne weiteres ermitteln**. Es ist davon auszugehen, dass die Akten der innerkirchlichen Aufklärung des Geschehens freiwillig an die Staatsanwaltschaft gegeben werden. Falls das wider Erwarten nicht der Fall sein sollte, ist auf die der Staatsanwaltschaft zustehenden Zwangsmaßnahmen der Durchsuchung und Beschlagnahme zurückzugreifen. Die bei der Durchsuchung als **Beweismittel** zu beschlagnahmenden Unterlagen sind **nach Aufbewahrungsort und Inhalt ausreichend konkretisiert** (s.o. C).

Selbstverständlich stehen den traumatisierten **Opfern** die zuvor aufgeführten **Fürsorgepflichten im Verfahren** zu. Bei aller Rücksichtnahme auf die Leiden der Opfer hat das Strafrecht bei Offizialdelikten neben der Ermittlung und Verurteilung eines Schuldigen die ebenso wichtige Aufgabe, im Interesse der potentiellen Opfer und der Gemeinschaft **präventiv zu wirken** und die **Verbotsnorm** in der Gesamtgesellschaft zu verdeutlichen.

Dr. Dieter Rössner

Dr. Rolf D. Herzberg

Dr. Dr. Eric Hilgendorf

Dr. Reinhard Merkel

Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann

Dr. Holm Putzke

### DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel  
Dr. Gerhard Czermak  
Dr. Jacqueline Neumann  
Dr. Winfried Rath  
Dr. Michael Schmidt-Salomon

### BEIRAT

Prof. Dr. Michael Hassemer  
Johann-Albrecht Haupt  
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg  
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf  
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha  
Ingrid Matthäus-Maier  
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel  
Ludwig A. Minelli  
Dr. Till Müller-Heidelberg  
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann  
Prof. Dr. Holm Putzke  
Eberhard Reinecke  
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld  
Rolf Schwanitz  
Dr. Johannes Wasmuth

